



Interessengemeinschaft Deponiefieger
Peter Adams
Schillerstr. 7
61250 Usingen

Gmund, 21. Februar 2017 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Deponie Usingen", 61267 Neu-Anspach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Deponiefieger (Herrn Peter Adams) vom 02.12.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 1, Flurstücksnummer 8/3 (Starts und Landungen), Gemarkung Neu-Anspach (eingezäuntes Deponiege-lände) auf der Nordseite.
3. **Die Erlaubnis wird zur Erprobung erteilt und ist befristet bis zum 28.2.2019.** Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für 10 namentlich benannte Piloten der IG Deponiefieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Deponie Usingen
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Westerfeld
Gemeinde Neu-Anspach, Landkreis Bad Homburg
3. Flugbetriebsflächen:
Startfläche: Bezeichnung: „Starthang Nordnordwest“
Koordinaten: N 50°19'38,21" E 8°30'25,99"
Flur 1, Flurst. 8/3

Höhe: 401 m

Höhendifferenz: max. 31 m

Startrichtung: Nord

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Lizenz, A-Lizenz (mit umfangreicher
Flugerfahrung), keine Doppelsitzerflüge, keine Ausbil-
dung.

Landefläche

Bezeichnung: „Landefläche Deponie Usingen“

Koordinaten: N 50° 19' 39,93" E 8° 30' 24,51"

Flur 1, Flurst. 8/3

Höhe: 370 m

Höhendifferenz: max. 31 m

Landerichtung: Hanglandung – mit Seitenwindkompo-
nente

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Lizenz, A-Lizenz (mit umfangreicher
Flugerfahrung), keine Doppelsitzerflüge, keine Ausbil-
dung.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen dürfen nur dann für Flugbetrieb genutzt werden, wenn die Flächen frei von Hindernissen und Personen sind und der Flugbetrieb gefahrlos durchgeführt werden kann.
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von

500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein. DHV Mitglieder sind über den HDI Gerling entsprechend mitversichert (Gelände – Haftpflichtversicherung).

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Dem DHV und der RMD Rhein-Main Deponie GmbH ist vor Aufnahme des Flugbetriebs eine Liste der IG Deponieflieger mit max. 10 Piloten vorzulegen. Nur diese 10 Piloten dürfen im Rahmen der vorliegenden luftrechtlichen Erlaubnis gem. § 25 LuftVG den Flugbetrieb aufnehmen. Änderungen sind dem DHV mitzuteilen (z.B. per E-Mail).
2. Die Piloten benötigen mindestens die A-Lizenz und benötigen darüber hinaus eine ausreichende Flugpraxis und Erfahrung. Die Piloten müssen in der Lage sein, die Witterungsverhältnisse richtig einzuschätzen.
3. Toplandungen und Landungen am Hang müssen zwingend beherrscht werden. Die Leewirkung der vorgelagerten Bäume im Landebereich am Unterhang ist zu beachten.
4. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in alle Auflagen dieser Erlaubnis und in die Auflagen der Nutzungsvereinbarung der Rhein-Main Deponie GmbH (RMD). Die Auflagen und Bedingungen der RMD vom 3.11.2016 sind Bestandteil der vorliegenden Erlaubnis.
5. Vor Aufnahme des Flugbetriebs ist die Startfläche so einzuebnen / herzurichten, dass sichere Starts möglich sind. Die Landeflächen sind ebenfalls vorher zu besichtigen und auf die Eignung zu überprüfen.
6. Von den Entlüftungsrohren muss beim Fliegen ausreichend Abstand gehalten werden.
7. Der Flugbetrieb darf nur bei laminaren Windbedingungen (Wind aus nördlicher Richtung) durchgeführt werden. Die Windgeschwindigkeit muss mind. 10 km/h betragen.
8. Außergewöhnliche Vorkommnisse sind dem DHV zu melden. Zudem muss dem DHV nach dem Abschluss der Erprobung ein Bericht vorgelegt werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden.
4. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis beantragt werden, ist rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis ein Verlängerungsantrag zu stellen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 02.12.2016 wurde durch die Interessengemeinschaft Deponieflieger, Herrn Peter Adams, ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Ziel ist es, das Gelände für Gleitsegelbetrieb mit erfahrenen Piloten zu erproben. Starts und Landungen finden auf dem Deponiegelände statt.

Das Deponiegelände wurde mit Datum des 7.4.2016 durch den DHV besichtigt. Das Gelände ist auf der Nordseite für Flugbetrieb mit Gleitsegeln geeignet. Es sind jedoch Sicherheitsauflagen zu beachten. Diese sind unter III. Auflagen beschrieben.

Die RMD Rhein-Main-Deponie GmbH erteilte mit Datum des 30.11.2016 die Genehmigung für den Erprobungsbetrieb. In der Nutzungsvereinbarung wurden Auflagen festgesetzt, welche den Piloten bekannt zu geben sind. Unter anderem darf die Nutzung nur an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

Die Erlaubnis wurde zunächst bis zum 31.1.2019 befristet. Der in diesem Zeitraum stattfindenden Flugbetrieb dient der Erprobung. Es dürfen nur erfahrene Piloten an der Erprobung teilnehmen. Nach der Erprobung kann über den weiteren Flugbetrieb entschieden werden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb